

## ► RECHTSPRECHUNG

### Unternehmen haftet für Glätteunfall bei Ausbleiben beauftragter Fachfirma

Wer die Räum- und Streupflicht einer Fachfirma überträgt, muss das Betriebsgelände zumindest dann selbst absichern, wenn der beauftragte Dienstleister für den Auftraggeber erkennbar nicht ausrückt. Dies hat das Landgericht Köln (LG) entschieden und einen Schadensersatzanspruch nach einem Glätteunfall bejaht. Grundsätzlich, so die Richter, könnten deliktische Verkehrssicherungspflichten auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings verblieben Kontroll- und Überwachungspflichten beim Übertragenden. Im vorgelegten Einzelfall hat die auftraggebende Firma nach eigenem Vorbringen zum Schadenzeitpunkt seit mehr als 90 Minuten Kenntnis davon gehabt, dass das beauftragte Unternehmen trotz des Kälteeinbruchs untätig geblieben war. Daher hätte die Firma selbst tätig werden müssen.

LG KÖLN, URTEIL VOM 18.12.2023-150169/23

### Unfall mit Anhänger: Rückwärtsfahren gilt als „Ziehen“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das Rückwärtsfahren mit einem Anhänger ein „Ziehen“ im Sinne der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist. Im vorgelegten Einzelfall hatte eine Versicherte mit einem Gespann - bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger - ein anderes Fahrzeug beim Rückwärtsfahren beschädigt. Der Versicherer, bei dem das Zugfahrzeug haftpflichtversichert war, regulierte die Aufwendungen des Geschädigten und wollte den Versicherer des Anhängers auf hälftigen Gesamtschuldnerausgleich in Anspruch nehmen. Dieser sah sich aber nicht in der Pflicht.

Der Versicherer des Anhängers hatte sich auf § 19 Abs. 4 StVG berufen. Demnach wäre nur die Halterin des Zugfahrzeugs verpflichtet. Dies gelte zumindest dann, wenn keine besondere Gefahrerhöhung aufgrund des Anhängers vorliegen würde. Allein das „Ziehen“ des Anhängers stelle keine höhere Gefahr dar, so die beklagte Versicherung. Der Versicherer des Zugfahrzeugs entgegnete, dass ein „Ziehen“ eine Bewegung nach vorn sei. Da die Autofahrerin in diesem Fall jedoch mit dem Anhänger rückwärtsgefahren sei, habe keine Zugbewegung vorgelegen.

Der BGH hat ausgeführt, dass der Versicherer des Zugfahrzeugs keinen Anspruch gegen den Versicherer des Anhängers habe. Denn es habe sich keine anhängerspezifische Gefahr verwirklicht. Auch das Rückwärtsrangieren mit einem Anhänger stelle ein Ziehen dar, was regelmäßig keine Gefahrerhöhung bewirke.

BGH, URTEIL VOM 14.11.2023-AZ. VI ZR 98/23

### Fenster in Brandwänden sind unzulässig

Eine Brandwand soll das Übergreifen von Feuer von einem Gebäude zum nächsten verhindern. Mit dem Einbau eines Fensters versprechen sich manche Eigentümer aber mehr Licht. Ein Gericht hat nun entschieden, dass Öffnungen in Brandwänden unzulässig sind und auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zu verschließen sind.

Im vorgelegten Einzelfall erhielten die Eigentümer eines bebauten Grundstücks eine bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung, mit der ihnen die Verschließung von Fenstern in einer Brandwand aufgegeben wurde. Dagegen klagten die Eigentümer und der Fall landete vor dem Verwaltungsgericht Mainz. Dieses urteilte nun, dass Öffnungen in Brandwänden unzulässig und auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde auch dann zu verschließen sind, wenn der angrenzende Nachbar sich mit diesen einverstanden erklärt hat und die Behörde erst nach längerer Zeit gegen den baurechtswidrigen Zustand vorgeht.

Als Begründung nannten die Richter, dass Öffnungen in Brandwänden von Gesetzes wegen unzulässig seien. Von der gesetzlichen Vorgabe dürfe daher nur ausnahmsweise unter Beachtung des öffentlichen Interesses, des Schutzes der Allgemeinheit vor Brandgefahr und des Bauinteresses des Bauherrn abgewichen werden. Das Einverständnis eines Nachbarn zur Abweichung von dem Öffnungsverbot allein mindere jedoch das allgemeine Brandschutzbedürfnis nicht, zumal wenn - wie hier - ein weiterer Nachbar durch die betreffende Brandschutzwand gesetzlich geschützt werde, dieser der Baumaßnahme aber nicht zugestimmt habe.

VG MAINZ, URTEIL VOM 06.12.2023-AZ. 3 K 39/23.MZ





## Pflicht zur Auskunft

Versicherte müssen ihrem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Prüfung und Höhe des Schadens sowie zum Umfang einer Entschädigungspflicht dienlich ist. Dies entschied das Landgericht Hamburg. Geklagt hatte eine selbstständige Immobilienkauffrau, die Opfer eines Einbruchs geworden war, bei dem 64 Gegenstände im Wert von 109.000 Euro gestohlen wurden. Der Forderung ihres Versicherers, Einkommensnachweise vorzulegen, kam die Frau nicht nach. Daraufhin verweigerte dieser die Leistung zu Recht.  
LG HAMBURG, AZ:306 0 151/22

## Altlasten: Wie weit geht die Nachbesserungspflicht des Verkäufers?

Eine Wohnungseigentümergeinschaft hat gegen ein Immobilienunternehmen geklagt, in dessen Besitz die Wohnanlage ursprünglich gewesen ist. Der Klage ging Folgendes voraus: Das Immobilienunternehmen teilte das Grundstück mit dem bestehenden Gebäude im Jahr 2012 in Wohnungseigentum auf und begann mit dem Verkauf der Einheiten. Für den zunächst beabsichtigten Bau einer Tiefgarage ließ es im Frühjahr 2013 die Böden der Anlage untersuchen. Dabei wurde eine ehemalige Kiesgrube aufgefunden, deren aufgefüllte Böden laut weiteren Untersuchungen unterschiedlich mit Schadstoffen belastet sind. Das Immobilienunternehmen stoppte daraufhin zunächst den Verkauf und informierte die Stadt. Behördlich angeordnete Untersuchungen des Oberbodens auf Altlasten ergaben Belastungen u. a. mit Benzoopyrcn (BaP). In einer gutachterlichen Bewertung wurde für den Innenhof ein Bodenaustausch bis zu einer Tiefe von 30 cm vorgeschlagen. In der Folgezeit tauschte das Immobilienunternehmen den Oberboden des Innenhofes in einer Tiefe von 20 cm aus. Der Bau einer Tiefgarage erfolgte nicht. In zwei Eigentümerversammlungen im Mai 2014 und im Oktober 2015 beschlossen die Wohnungseigentümer die gerichtliche Geltendmachung möglicher Ansprüche wegen Altlasten im Innenhof und im südlichen Außenbereich.

Der BGH hat das Urteil auf die Revision des Immobilienunternehmens aufgehoben, soweit es zur Beseitigung der vorhandenen Altlasten verurteilt worden ist. Insoweit ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen worden.  
BGH, URTEIL VOM 11.11.2022 -VZR 213/21



## Wer haftet bei Schäden nach umgefallenem Weihnachtsbaum?

Die Haftpflichtversicherung der Wohnungseigentümergeinschaft eines Einkaufszentrums kann von einer von ihr beklagten Stadt aus übergegangenem Recht Zahlung wegen eines fehlerhaft nicht standsicher aufgestellten Weihnachtsbaums verlangen. Am 24.12.2013 war ein vor dem Einkaufszentrum aufgestellter Weihnachtsbaum bei starkem Wind ein zweites Mal umgestürzt und hatte eine Kurierfahrerin verletzt. Die Haftpflichtversicherung hat an die Geschädigte bereits Schadensersatz und Schmerzensgeld gezahlt und nimmt nun bei der Stadt Regress. Da der Baum am 24.12.2013 bei einer Windstärke von 8 Beaufort umgestürzt und Vandalismus auszuschließen sei, habe die Stadt gegen diese Verpflichtung verstoßen, den Baum standsicher zu errichten und gleichzeitig auch eine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Stadt kann binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erheben.  
OLG DÜSSELDORF, URTEIL VOM 18.11.2022 - I-22 U 137/21



## DRK-Helfer bei gegenseitigen Freundschaftsbesuchen unfallversichert



Ein ehrenamtlicher Vereinsvorsitzender eines Ortsvereins des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK) ist bei der Teilnahme an einer Versammlung eines anderen DRK-Ortsvereins unfallversichert. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Demnach umfasse der Versicherungsschutz für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, nicht nur Hilfetätigkeiten in Unglücksfällen, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken des Hilfsdienstes wesentlich dienen würden. Die Sozialgesetzgebung schütze nach Auffassung des BSG umfassend die unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit, die dem öffentlichen Interesse und Wohl dient. Entscheidend sei ein innerer Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der Versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Und dafür ausreichend könne laut Richter bereits der gegenseitige Austausch der Hilfeunternehmen untereinander sein.

BSG, ENTSCHEIDUNG VOM 08.12.2022 -8 2 U 14/20 R

## Elementar: Gilt Hangkriechen schon als Erdbeben?



Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich mit der Frage zu befassen, ob bereits ein geringfügiges Hangkriechen als Erdbeben aufzufassen ist. Im vorliegenden Sachverhalt lag das Grundstück des Versicherungsnehmers am vorderen Rand einer am Hang aufgeschütteten Terrasse. Der Versicherungsnehmer machte daher gegen seinen Versicherer Ansprüche aus einer Wohngebäudeversicherung für Risschäden an Haus und Terrasse geltend. Seiner Ansicht nach waren die Schäden am Haus durch die geringfügigen, nicht augenscheinlichen Rutschungen des Untergrunds entstanden. Allerdings lehnte der Versicherer die Übernahme der Kosten ab.

Der Versicherungsnehmer reichte nach erfolglosen Entscheidungen in den Vorinstanzen Klage beim BGH ein. Und dem BGH zufolge umfasst der Begriff „Erdbeben“ im Sinne der Bestimmung der Versicherungsklauseln auch Schäden an versicherten Wohngebäuden, wenn sich Bodenbestandteile über einen länger andauernden Zeitraum nur allmählich verlagern. Dies ergebe sich aus der Auslegung der Versicherungsklausel. Deren Anwendung sei - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht auf plötzliche und sinnlich wahrnehmbare geologische Vorgänge beschränkt. Denn dafür müsse der für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer geltende Sprachgebrauch des täglichen Lebens maßgebend sein. Doch aus dem Umstand, dass die Klausel das Abgleiten (oder Abstürzen) von Gesteins- oder Erdmassen verlange, könne ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer keinen Hinweis darauf verstehen, dass Kriechvorgänge vom Versicherungsschutz ausgenommen seien.

BGH, URTEIL VOM 09.11.2022 - IV ZR 62/22

## Wasser vom Garagendach ist kein versicherter Rückstauschaden



Nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf (LG) liegt bei einem Wohngebäude kein Rückstauschaden vor, wenn sich Regenwasser auf dem Garagendach gesammelt hat, weil die Abflussrohre aufgrund einer großen Menge Regenwasser ein Abfließen verhindern. Erforderlich für einen bedingungslosen Rückstau sei nach Auffassung des Gerichts vielmehr, dass sich die nicht mehr abfließenden Wassermassen in den gebäudeeigenen Ableitungsrohren zurückstauten und dann in das Gebäude eindringen würden. Dass Rohre weiteres Wasser nicht aufnehmen können, genüge hingegen nicht, denn dadurch ändere sich nichts daran, dass der Wassereintritt in das Gebäude durch das Garagendach und nicht aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren erfolgt sei. Damit braucht der Wohngebäudeversicherer im vorgelegten Sachverhalt für den entstandenen Schaden von knapp 15.000 Euro nicht zu leisten.

LG DÜSSELDORF, URTEIL VOM 24.04.2023 - 9A O 25/22



## Kritische Prüfung der Kfz-Werkstattrechnung unnötig

Die Kosten einer Reparaturrechnung einer Kfz- Fachwerkstatt sind erstattungsfähig, ohne dass der Kfz.-Versicherte Nachforschungen darüber anzustellen braucht, ob die Rechnung fehlerhaft ist. Das haben die Richter am Amtsgericht Kassel (AG) klargestellt.

Im vorgelegten Sachverhalt war die Halterin eines BMW bei ihrem Kfz-Versicherer vollkaskoversichert, die Selbstbeteiligung betrug 150 Euro. Infolge einer Beschädigung des Fahrzeugs beliefen sich die Reparaturkosten am BMW laut Rechnung der beauftragten Kfz-Fachwerkstatt auf insgesamt 2.356,01 Euro. Darauf hin verlangte die Versicherungsnehmerin von ihrem Versicherer die Zahlung in Höhe von 2.206,01 Euro. Doch der Versicherer regulierte lediglich einen Betrag in Höhe von 1.568,18 Euro. Begründung: Der für die Lackierarbeiten beauftragte Subunternehmer habe gegenüber der Kfz-Fachwerkstatt weniger abgerechnet als Letztere gegenüber der BMW-Fahrerin. Der Versicherer sehe sich daher nicht dazu verpflichtet, Beiträge zu erstatten, die keine notwendigen Reparaturkosten darstellten wie etwa die Verbringungskosten der Kfz-Fachwerkstatt - und lehnte die Erstattung der Differenz ab.

Die Richter aber entschieden zugunsten der Versicherungsnehmerin. Die allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung des beklagten Versicherers besagten nämlich, dass die Versicherung die für die Reparatur erforderlichen Kosten zu tragen hat. Hierbei seien alle Kosten, die ein vernünftiger Versicherungsnehmer für eine vollständige und fachgerechte Reparatur aufwenden würde, zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund müssten alle in der Rechnung aufgeführten Kosten, einschließlich der Verbringungskosten, als erforderlich im Sinne des Kfz-Versicherungsvertrages betrachtet werden. (AC)

AG KASSEL, URTEIL VOM 12.09.2023 -AZ. 423 C 41/23



## Wildunfall: Teilkasko zahlt nur bei nachweisbaren Unfallspuren

Die Teilkasko eines Kfz-Versicherten hat für die Schäden eines Wildunfalls lediglich dann zu leisten, wenn am beschädigten Kfz Unfallspuren nachgewiesen werden können. Das hat das Landgericht Koblenz (LG) entschieden. Der Ehemann der Besitzerin des Autos legte auf regennasser Fahrbahn eine Vollbremsung hin, um einem auf die Straße springenden Reh auszuweichen. Das Manöver endete im Graben mit einem Aufprall auf einem Baumstumpf. Das Reh war geflüchtet. Der Fahrer sagte vor Gericht aus, dass er das Reh touchiert habe. Da sich jedoch keine solchen Spuren am Auto fanden, hatte diese Unfallschilderung die Richter am LG nicht überzeugt. Die Besitzerin des Daimler-Chrysler blieb damit auf einem Sachschaden in Höhe von rund 6.500 Euro sitzen.

LG KOBLENZ, URTEIL VOM 31.05.2023-10 0 227/22



## Wer haftet bei Kollision mit verkehrswidrig wendendem Auto?

Ein Autofahrer darf sich nicht darauf verlassen, dass ein verkehrswidrig auf seiner Fahrbahn zum Zwecke des Wendens querstehendes Fahrzeug rechtzeitig weiterfährt. Stattdessen muss der Fahrer eine Kollision durch vollständiges Anhalten seines Fahrzeugs verhindern.

Das hat das Landgericht Hanau (LG) per Beschluss entschieden. Obwohl der Fahrer tatsächlich hätte rechtzeitig abbremsen können, habe er lediglich seine Geschwindigkeit verringert und sei somit ohne zwingenden Grund in das Beklagtenfahrzeug hineingefahren. Das stelle laut LG einen Verstoß gegen das allgemeine verkehrsrechtliche Rücksichtnahmegebot dar. Folglich hielt das LG den Kläger zu gleichen Teilen für den Verkehrsunfall für mitverantwortlich.

LG HANAU, HINWEISBESCHLUSS VOM 13.06.2023 - 2 S 62



## Elektro-Ladeparkplatz: Verbrenner dürfen abgeschleppt werden

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die auf einem Ladeparkplatz für Elektroautos parken, dürfen abgeschleppt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) entschieden. Die als Voraussetzung des ordnungsbehördlichen Einschreitens verlangte gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit habe hier bestanden, so die Richter. Denn durch das Parken an der Ladesäule habe der Verbrenner des Manns im absoluten Halteverbot gestanden.

Auf das Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung komme es dabei nicht an. E-Fahrzeugfahrer, so die Kammer, sollen dem Gesetzeszweck zufolge „darauf vertrauen dürfen, dass der gekennzeichnete Parkraum ihnen unbedingte zur Verfügung steht“

VG DÜSSELDORF, URTEIL VOM 19.09.2023 - 14 K 7479/22

## Hausrat: Fahrrad In Zweitwohnung ist nicht mitversichert

Ein Fahrrad, das aus einer Zweitwohnung gestohlen wird, ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht in der Hausratversicherung mitversichert. Das haben die Richter am Landgericht Frankenthal (LG) entschieden. Im vorgelegten Sachverhalt wurde einem Fahrradbesitzer ein 5.000 Euro teures Fahrrad aus seiner Zweitwohnung bei einem Einbruch in den dortigen Keller gestohlen. Der Versicherer lehnte die Übernahme des Schadens mit der Begründung ab, dass der Außenversicherungsschutz sich nicht auf Gegenstände erstrecke, die sich gewöhnlich außerhalb der versicherten Hauptwohnung befänden.

Das zuständige LG entschied zugunsten des Versicherers. Denn es erklärte, dass die Außenversicherung einer Hausratversicherung üblicherweise nur für Gegenstände gilt, die sich nur vorübergehend außerhalb der versicherten Hauptwohnung befinden.

LG FRANKENTHAL (PFALZ). URTEIL VOM 29.03.2023 - AZ. J O 236/22

## Kein Risikoschutz: Versicherer muss trotzdem leisten

Obwohl im Zeitpunkt des Leitungswasserschadens gar kein Versicherungsschutz bestand, ist ein Gebäudeversicherer zur Leistung verpflichtet. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) in einem aktuellen Urteil klargestellt.

Im vorgelegten Einzelfall bat nach der Scheidung eines Ehepaares und der geplanten Übertragung des Hausbesitzes der Ex-Mann um Übertragung der Gebäudeversicherung auf seinen Namen. Er äußerte allerdings Bedenken, dass seine Ex-Frau die Versicherungsbeiträge nicht zahlen könnte, was der Versicherungsvertreter ignorierte. Als später ein Leitungswasserschaden auftrat, lehnte der Versicherer die Kostenübernahme wegen Prämienverzugs ab. Das OLG urteilte jedoch, dass der Versicherer aufgrund seiner Beratungspflicht dem Kläger eine eigene Versicherung hätte empfehlen müssen und verurteilte ihn zur Zahlung von 118.000 Euro Schadensersatz.

OLG KARLSRUHE, URTEIL VOM 05.10.2023-12 U 66/23

## Schadensersatz wegen unterlassener Baumkontrolle

Es ist rechtlich zulässig, dass eine Kommune ihre Dienstanweisung für die Baumkontrolle an der sogenannten FLL-Baumkontroll-Richtlinie orientiert und grundsätzlich auch ältere, geschädigte Bäume im öffentlichen Straßenbereich nur einmal jährlich kontrolliert. In begründeten Fällen sind allerdings kürzere Intervalle erforderlich. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) klargestellt. Dies gelte etwa dann, wenn das äußere Erscheinungsbild der Baumkrone mit einem gesunden und vitalen Baum nicht annähernd vergleichbar sei und dieses Erscheinungsbild sich auch nicht erst seit der letzten Regeluntersuchung habe entwickeln können. Die beklagte Kommune muss nun für den Schaden an einem Auto in Höhe von rund 6.500 Euro aufkommen.

Der Schaden entstand infolge eines herabfallenden Astes.

OLG FRANKFURT AM MAIN, URTEIL VOM 11.05.2023-1 U 310/20



## Befangener Gutachter: Geschädigter muss Gutachterkosten selbst tragen

Das Amtsgericht Hanau (AG) hat entschieden, dass ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter, der einen Gutachter mit der Schadenfeststellung beauftragt, obwohl dieser erkennbar demselben Unternehmen zugehörig ist wie die Werkstatt, welche die Reparatur durchgeführt hat, die Kosten des Gutachtens selbst tragen muss. Zwar könne der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte an sich auch die Kosten des Gutachtens zur Feststellung des Schadens ersetzt verlangen, damit er die Höhe der anfallenden Reparaturkosten kontrollieren und deren Berechtigung zugleich nachweisen kann. Das setze laut AG aber voraus, dass der Gutachter im Verhältnis zu der Reparaturwerkstatt neutral ist. Anderenfalls ist das Gutachten ungeeignet und der Geschädigte bleibt auf den Kosten jedenfalls dann sitzen, wenn er dies erkennen konnte. Und das hätte der Geschädigte im vorgelegten Einzelfall erkennen können.

AG HANAU, URTEIL VOM 18.10.2023 - 39 C 30/23

## News



## BaFin fordert von Versicherern deutliche Prämien erhöhungen

Die Finanz- und Versicherungsaufsicht BaFin hat die Versicherer vor den Auswirkungen der steigenden Schadeninflation auf ihre Finanzstabilität gewarnt.

Denn die Kosten für Reparaturen, für die medizinische Versorgung sowie die Lohnkosten seien trotz zuletzt rückläufiger Inflationsraten deutlich gestiegen. Schaden- und Unfallversicherer müssten diese Dynamik also stärker berücksichtigen, fordert die BaFin. Denn die bisherigen Maßnahmen der Gesellschaften reichten nicht aus.

Besonders kritisch ist laut BaFin, dass einige Versicherer in der Vergangenheit zu optimistische Annahmen über die zu erwartenden Inflationsraten getroffen hätten, insbesondere für die langfristig abwickelnden Sparten wie die Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies führe zu sinkenden versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II. Die Prämien müssten daher deutlich erhöht werden. Denn die hohen Inflationsraten hätten bei den Versicherern lediglich zu moderaten Prämienanstiegen geführt. Und in einzelnen Sparten wie der Kfz-Versicherung sanken die Prämien teilweise sogar, obwohl für das Geschäftsjahr 2023 Verluste drohen würden, moniert die BaFin. (AC)

ASS Compact Januar 2024



## Über 230 Milliarden Euro Schaden in 50 Jahren

WETTER Sturm, Hagel, Blitz und Überschwemmungen - die deutsche Versicherungswirtschaft hat in den vergangenen 50 Jahren 233 Milliarden Euro für Schäden durch Naturkatastrophen an Fahrzeugen, Häusern und Hausrat gezahlt. Mit dem Klimawandel dürfte die Zahl noch steigen, befürchtet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Mit den Folgen des Klimawandels insbesondere für die urbane Gesellschaft befasst sich auch der GDV-Naturgefahrenreport. Demnach betrug der Schadenaufwand durch Naturgefahren im vergangenen Jahr in der Sach- und Kraftfahrtversicherung 4 Milliarden Euro. Schäden an Wohngebäuden und Hausrat sowie an Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben beliefen sich auf 3,1 Milliarden Euro, Schäden an Kraftfahrzeugen auf 900 Millionen Euro.

Pfefferminzia 06/2023



## August-Unwetter kosten Versicherer 1,5 Milliarden Euro

STATISTIK Das zum Teil miese Wetter im August kam die Versicherer teuer zu stehen. "Wir gehen derzeit von versicherten Schäden von insgesamt gut 900 Millionen Euro aus", sagt Jörg Asmussen, Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). "Für den gesamten August summieren sich damit die Schäden durch Sturm, Hagel, Blitz und Überschwemmungen auf 5 Milliarden Euro." Betroffen von den Unwettern mit Sturm und Hagel war vor allem das Bundesland Bayern. Tief Denis hatte seinen Schwerpunkt in den südbayerischen Orten Bad Bayerstein und Benediktbeuern. Dort gingen am 26. August ungewöhnlich große Hagelkörner mit bis zu zehn Zentimetern Durchmesser nieder.

Pfefferminzia 05/2023

## Mehr Schäden in der Managerhaftpflicht erwartet

HAFTPFLICHT Weil die wirtschaftliche Lage hierzulande aktuell nicht besonders prickelnd ist, könnten Schadenfälle in der Managerhaftpflicht zunehmen. Davon geht der Versichererverband GDV aus. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt. „Das zieht in der Regel hohe Schadenersatzforderungen von Insolvenzverwaltern gegen Manager nach sich“, sagt GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Auch stetig zunehmende Compliance-Anforderungen setzen Manager unter Druck. Hier sind als aktuelle Beispiele etwa das Lieferketten- oder Hinweisgeberschutzgesetz zu nennen. 2022 mussten die in Deutschland aktiven Managerhaftpflicht-Versicherer einen Schadenaufwand von 213 Millionen Euro schultern. 2.000 gemeldete Schäden gab es der Schadendurchschnitt lag 2022 bei fast 107.000 Euro. Ein Jahr zuvor waren es noch 81.000 Euro.

Pfefferminzia 06/2023

## Klimawandel und Extremwetter: So gefährdet sind Wohngebäude

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV) und der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) haben das Institut für Bauforschung (IFB) beauftragt, eine Studie zum Thema „Klimawandel und Extremwetterereignisse - Schadenentwicklung und Anforderungen an Wohngebäude“ durchzuführen. Bei den untersuchten Schadenfällen wurde im Verlauf von 2002 bis 2022 eine durchschnittliche Schadenhäufigkeit von rund 4.900 Schäden festgestellt. In der Dekade 2002 bis 2011 wurde der Mittelwert nur in drei Jahren überschritten, in der Dekade ab 2012 lag die Anzahl der Schäden nur in drei Jahren unter dem Mittelwert. Die Ursache für die Mehrheit der gemeldeten Schäden lautet mit über 65% Sturm, mit rund 15% folgt Hagel. Die Ursachen für die aufwendigsten Schäden sind Blitzschlag und Überspannung sowie lokale Überflutungen, Rückstau und Hagel. Darüber hinaus werden Maßnahmen für Bauherren und Immobilienbesitzer vorgeschlagen, um Schäden zu verringern oder zu verhindern, z. B. ein Blitzschutzsystem zu installieren. In der Bauphase sind über 90% der von privaten Bauherren gemeldeten Schäden durch Niederschläge/Hochwasser (55,8%) und Sturm (34,5%) entstanden (2014 bis 2022). Weitere Ursachen: Frost (4,0%), Hagel (2,8%), Schneedruck (2,1%), vereinzelt Erdbeben und Blitzschlag (jeweils 0,4%=). Im Bauprozess seien entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

ASS Compact November 2023



Die Treuhand im Westen



## Save the Date **Treuhandtag 2024**

am 25. April 2024 in Düsseldorf